Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-



Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika

Beilage zur Deutsch-Ostafrikan. Zeitung No. 9. (VII. Jahrg.)

VI. Jahrgang.

Daressalam, 4. März 1905.

No. 6.

Inhalt: Bekanntmachung betr. Aufnahme des Eisenbahnbetriebs auf der Strecke Maurui-Mombo der Usambarabahn. - Bekanntmachung betr. Aufhebung der Festsetzungen in der Bekanntmachung vom 9. Dez. 04. betr. Fahrzeiten der Bedarfszüge. — Bekanntmachung betr. Aenderung und Ergänzungen der Zollverordnung für das Deutsch-Ostafrikanische Schutzgebiet. - Personalnachrichten

Bekanntmachung.

Der Eisenbahnbetrieb auf der Strecke Maurui-Mombo wird mit dem 25. Februar d. Js. aufgenommen; sämtliche gemischten Züge werden von genanntem Tage an die ganze Strecke Tanga-Mombo und zurück nach Maassgabe des nachstehend veröffentlichten Fahrplanes durchlaufen. Der Fahrplan vom 1. 10. 1903 tritt mit dem heutigen Tage ausser Kraft.

Tanga, den 23. Februar 1905.

Kaiserliche Eisenbahn-Verwaltung.

Häuser.

Fahrplan der Usambarabahn.

Gültig vom 25. Februar 1905 an.

Richtung Tanga—Mombo					Richtung Mombo—Tanga				
km	Station		Montay Mittwoch	Freitag	Diens!ag	Bonnerstag Sonnabend		Station	km
0	Tanga	ab	80	70	1000	7 30	ab	Mombo	0
39,6	Muhesa	an	100	90	1118	848	an	Maurui	31,3
		ab	1010	910	1123	853	ab		
69,0	Mnyussi	an	1135	1035	1200	930	an	Korogwe	44,4
		ab	1142	1042	1215	950	ab		
84,4	Korogwe	an	1220	1120	1250	1025	an	Mnyussi	59,8
		ab	1230	1130	12^{55}	1035	ab		
97,5	Maurui	an	107	1207	215	1155	an	Muhesa	89,2
		ab	112	1212	2^{25}	1205	ab		
128,8	Mombo	an	230	1:30	4.10	150	an	Tanga	128,8

Der Aufenthalt auf den im Fahrplan nicht angegebenen Haltstellen, sowie das Einlegen von Güter- und Sonderzügen richtet sich nach dem Bedarf.

Tanga, den 23. Februar 1905.

K. Eisenbahn-Verwaltung.

Sekanning achieng.

Unter Aufhebung der Festsetzungen in der Bekanntmachung vom 9. Dezember 04. betr. Fahrzeiten der sogenannten Bedarfszüge (Güter- und Materialzüge mit Personenbeförderung nach Maassgabe des im Zuge vorhandenen Raumes) wird hiermit folgendes bestimmt:

1. Mit der am heutigen Tage erfolgten Aufnahme des Betriebes auf der Strecke Tanga-Mombo werden bis auf Weiteres folgende Bedarfs-

züge auf genannter Strecke verkehren:

Donnerstag ab Tanga: 7° an Mombo: 130 " Mombo: 7³⁰ " Tanga: 1⁵⁰ Freitag Sonnabend " Tanga: 10° " Mombo: 430 " Mombo: 7¹⁵ " Tanga: 1³⁵ Montag

2. Zugkreuzungen mit den fahrplanmässigen

gemischten Zügen finden statt:

Montag: 1057 in Kihuhwi Donnerstag: 1035 in Mnyussi Freitag: 1035 in Mnyussi Sonnabend: 1200 in Muhesa.

Tanga, den 25. Februar 1905.

Kaiserliche Eisenbahn-Verwaltung. Häuser

Vorstehendes wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

> Der Kaiserliche Gouverneur In Vertretung Stuhlmann.

Bekanntmachung betreffend

Aenderungen und Ergänzungen der Zollverordnung für das Deutsch-Ostafrikanische Schutzgebiet vom 13. Juni 1903 zufolge der Verordnung betr. das Münzwesen des Deutsch-Ostafrikanischen Schutzgebiets vom 28. Februar 1904 genehmigt durch Erlass des Reichskanzlers vom 26. Februar 1905.

Mit Wirksamkeit vom 1. April 1905 ab treten in dem Wortlaute der Zollverordnung folgende Ringe und den I. Referenten Regierungsrat Haber Aenderungen und Ergänzungen ein:

1.) Im Paragraphen 13, Unterabteilung c, ist | In Daressalam eingetroffen: Buchhalter Heinehinter weniger als zu streichen "20 Pesa" und dafür rici mit Zollkreuzer am 28. Februar von Heizu setzen "0,30 Rupie".

2.) Im Paragraphen 44 ist "8 Pesa" zu ersetzeu Tabora.

durch "0,125 Rupie".

3.) Im Zolltarif unter A. Einfuhrzölle sind die am 1. März. in Pesa ausgeworfenen Zollsätze wie folgt zu ersetzen: Versetzt: Sekretär Nopp und Bureaugehilfe

a.) 24 Pesa durch "0,35 Rupie".

b.) 16 Pesa durch "0,25 Rupie".

a.) 8 Pesa durch "0,10 Rupie".

b.) 8 Pesa durch "0,10 Rupie". 40 Pesa durch "0,70 Rupie".

60 Pesa durch "1,— Rupie".

60 Pesa durch "1,— Rupie".

30 Pesa durch "0,50 Rupie".

9.) 12 Pesa durch "0,20 Rupie".

32 Pesa durch "0,50 Rupie". 10.)

24 Pesa durch "0,40 Rupie". 11.)

13.) 16 Pesa durch ,.0,25 Rupie". 4.) Im Zolltarif unter B. ist in der letzten Bemer-

kung No. 11,.20 Pesa" durch "0,30 Rupie" zu ersetzen.

5.) Im Zolltarif unter C. Ausfuhrzölle ist bei Tavif Nr. 11 c) Hühner "8 Pesa" zu ersetzen

durch "0,10 Rupie".

6.) Ebendaselbst in der letzten Bemerkung Nr. 4 ist 20 Pesa durch "0,30 Rupie" zu ersetzen. Bei den gemäss § 43 der Zollverordnung in Pesa festgesetzen Gebühren tritt eine Aenderung nur ein

a.) bei dem Gebührenbetrag 12 Pesa für besondere Beaufsichtigungen durch Zolldiener

in "0,12 Rupie" und

b.) bei der Schreibgebühr von 15 Pesa in "0,25 Rupie"

c.) bei den Abrundungsgrenzen (§ 11 Ausführungsbestimmungen) von 47 und 48 Pesa in ,0,74 und 0,75 Rupie".

Alle anderen z. Zt. bestehenden Gebühren und Wertfestsetzungen in Geld erfahren nur die Umrechnung nach den Vorschriften der Verordnung betr. das Münzwesen vom 28. Februar 1904 z. B.

Segel-Erlaubnisscheingebühr in "0,125 Rupie" Sandballastgebühr in "0,50 Rupie" Durchfuhrgebühr in "0,25 Rupie" Lagergeld in "0,25 Rupie" Formular-Verkauf in "0.03 Rupie"

Bezüglich der im inneren Zolldienste zu verwendenden statistischen Marken wird bei einem etwaigen Neudruck derselben der Umrechnung von 8, 16, 24 und 32 Pesa in "0,125", "0,25", "0,375" und "0,50" Rupie Rechnnng getragen werden.

Daressalam, den 28. Februar 1905.

Der Kaiserliche Gouverneur In Vertretung Stuhlmann.

J.No. III. 1543.

Personalnachrichten.

Kaiserl. Gouvernement: Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht dem Geheimen Regierungsrat Dr. Stuhlmann den Kronenorden III. Kl. mit Schwertern am den Roten-Adler-Orden IV. Kl. zu verleihen.

matsurlaub, Techniker Gau am 22. Februar von

Neu eingestellt: Kanzleigehilfe W. Wiegand

Lichtenstein nach Ssongea, abmarschiert am 1. März, Kanzleigehilfe W. Wiegand zum Bezirksamt Bagamojo, abgereist mit Gouvernementsdampfer "Rovuma" am 3. März.

Mit Heimatsurlaub abgereist: Bureaugehülfe König mit R. P. D. "Gouverneur" am 21.

Februar von Tanga.

Kaiserl. Schutztruppe: Eingetroffen: Oberleutnant Wendland, Unteroffiziere Stalder, Dornseiff, San.-Untffz. Pfand, von Urlaub bezw. neu, Stabsarzt Dr. Philipps, Morogoro zur Zeit auf einer Dienstreise befindlich ---, krankheitshalber.

Versetzt, kommandiert, ernannt: Oberleutnant men von Tierkrankheiten und Recurrenzfieber, Wendland zum Adjutanten beim Kommando. Leutnant Ritter u. Edler Herr v. Berger zur S. Komp. Ssongea.

9. Kompaguie Abteilung Usumbura, Oberstabsarzt Meixner und San-Feldwebel Schwarzlose ist am 23. 2. 05. in eine etatsm. Sanitätssergeanten-Dienstreise zur Untersuchung der Karawanenstrasse Stelle eingerückt.
Daressalam – Morogoro – Bagamojo auf das Vorkom-